

Verordnung über die Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen

Vom 5. März 1971

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 1 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946
zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Jede Anstellung von Stellvertretern oder Assistenten von Medizinalpersonen bedarf der Genehmigung durch das Departement Gesundheit und Soziales. Dieses prüft die Ausweise und erteilt oder verweigert die Bewilligung zur Anstellung.²⁾ Grundsatz

² Vorbehalten bleibt § 5 der Verordnung über die Apotheken vom 3. April 1958³⁾ für Stellvertretungen unter 4 Wochen Dauer.

§ 2

Das begründete Bewilligungsgesuch ist vom Inhaber der Praxis bzw. der Apotheke vor der Anstellung des Stellvertreters oder Assistenten einzureichen. Der Stellenantritt darf erst nach der Bewilligungserteilung erfolgen. Dem Bewilligungsgesuch sind die erforderlichen Ausbildungsausweise des Stellvertreters bzw. Assistenten beizufügen. Bewilligungsgesuch

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 434; der genannten Bestimmung entspricht heute § 35 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 34 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 381).

³⁾ SAR 311.511

§ 3Anforderungen
an Stellvertreter
und Assistenten

Die Anforderungen, die an Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen gestellt werden, richten sich nach dem entsprechenden Reglement der kantonalen Gesundheitskommission.

*II. Stellvertretung***§ 4**Voraussetzungen
und Dauer

¹ Stellvertretungen für im Kanton zur Berufsausübung ermächtigte Medizinalpersonen können bewilligt werden, wenn der Bewilligungsinhaber vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien oder Abwesenheit zu Studien- und Ausbildungszwecken an der Berufsausübung verhindert ist.

² Die Stellvertretungsbewilligung wird in der Regel für längstens 6 Monate erteilt. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise und einmalig um 6 Monate verlängert werden.

³ Für den Widerruf und Entzug der Bewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 5 Abs. 2.

*III. Assistenz***§ 5**Voraussetzungen,
Dauer, Widerruf,
Entzug

¹ Den zur Berufsausübung im Kanton ermächtigten Medizinalpersonen kann, wenn es der Umfang der Praxis bzw. des Einzugsgebietes erheischt, die Anstellung eines Assistenten bewilligt werden. Ausnahmsweise kann für Zahnarztpraxen gemäss § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Zahnärzte vom 3. November 1961 ¹⁾ ein zweiter Assistent bewilligt werden.

² Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft, befristet und nach Massgabe der Bestimmungen von § 21 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987 ²⁾ jederzeit entzogen werden. Im Übrigen gilt für den Widerruf § 37 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ^{3), 4)}

¹⁾ SAR 311.335

²⁾ SAR 301.100

³⁾ SAR 271.200

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 14. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 458).

§ 6

Die Assistentenbewilligung wird auf den Namen des Praxis- bzw. Apothekeninhabers und des Assistenten ausgestellt. Träger der Bewilligung

§ 7

¹ Der Assistent darf nur in der Praxis bzw. Apotheke des Bewilligungsinhabers eingesetzt werden. Einschränkungen

² Die Führung von Filialpraxen bzw. -Apotheken ist verboten. Vorbehalten bleibt § 9 der Verordnung über die Zahnärzte vom 3. November 1961 ¹⁾.

³ Die Assistentenbewilligung schliesst die stellvertretungsweise Führung der Praxis bzw. der Apotheke durch den Assistenten während kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung des Bewilligungsinhabers bis zu längstens 4 Wochen ein; anschliessend bedarf es einer ausdrücklichen Vertreterbewilligung.

⁴ Der Stellvertreter einer Medizinalperson darf keinen Assistenten beschäftigen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 8²⁾****§ 9**

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach Massgabe von § 40 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919 ³⁾ bestraft. Strafbestimmungen

§ 10

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

² Das Regulativ über die Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 21. Juni 1922 ist aufgehoben. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ SAR 311.335

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. 14. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 458).

³⁾ AGS Bd. 2 S. 203; der genannten Bestimmung entspricht heute § 66 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

